

## **Erlass der Entgeltordnung der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen**

Die Kammerversammlung der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen hat am 10.06.2005 den Erlass nachfolgender Entgeltordnung der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen beschlossen.

### **§ 1 Erhebung von Entgelten**

1. Die Steuerberaterkammer erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen der Steuerberaterkammer, die nicht hoheitliche Tätigkeiten nach dem Steuerberatungsgesetz oder sonstigen Rechtsvorschriften sind, privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.
2. Die Entgelte ergeben sich aus dem Entgeltverzeichnis, das Anlage und Bestandteil der Entgeltordnung ist.
3. Die Erhebung von Entgelten auf sonstiger Rechtsgrundlage, insbesondere individuellen vertraglichen Vereinbarungen bleibt hiervon unberührt.
4. Soweit im Entgeltverzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften zu Leistungen nach Abs. 1 nichts bestimmt ist, entscheidet der Kammervorstand im Einzelfall über die Höhe des Entgeltes. Soweit die aus der betreffenden Leistung erzielten Einnahmen voraussichtlich 10 % der gesamten Einnahmen der Kammer im betreffenden Haushaltsjahr übersteigen, ist nachträglich die Genehmigung der Kammerversammlung einzuholen.

### **§ 2 Entgeltschuldner**

Zur Zahlung des Entgeltes ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Leistungserbringung erfolgt.

### **§ 3 Fälligkeit des Entgelts**

Die Entgelte werden fällig mit Inanspruchnahme der Leistung und entsprechender Rechnungslegung über das Entgelt.

### **§ 4 Umsatzsteuer**

1. Die Entgelte erhöhen sich um die für Leistungen nach § 1 Absatz 1 entstehende Umsatzsteuer.
2. Dies gilt nicht, soweit die Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung unerhoben bleibt.

### **§ 5 Stundung, Niederschlagung und Erlass**

Der Kammervorstand kann Entgelte nach §§ 105 Abs. 1, 59 Abs. 1 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333, 352) stunden, niederschlagen oder erlassen.

### **§ 6 Besondere Bestimmungen für Leistungen als Zertifizierungsdiensteanbieter**

Die Entgelte für die Ausstellung einer qualifizierten elektronischen Signatur mit Attribut werden kalenderjährlich erhoben.

1. Die Entgelte sind für das Kalenderjahr der Ausstellung und die beiden folgenden Kalenderjahre jeweils in voller Höhe zu entrichten. Soweit die ausgestellte qualifizierte elektronische Signatur über diesen Zeitraum hinaus gültig ist, wird hierfür kein weiteres Entgelt erhoben.
2. Bei Beantragung einer Folgesignatur gilt Abs. 2 entsprechend.
3. Die Entgelte sind im 1. Jahr mit dem Antrag auf Ausstellung der qualifizierten elektronischen Signatur und in den Folgejahren jeweils zum 01.01. des Jahres zur Zahlung fällig. Für die Ausstellung einer Ersatzsignaturkarte gilt § 3 entsprechend.

### **§ 7 Änderung der Entgeltordnung**

1. Änderungen der Entgeltordnung, insbesondere die Aufnahme neuer Entgelte, bedürfen der Beschlussfassung durch die Kammerversammlung.
2. Änderungen der Höhe der im Entgeltverzeichnis enthaltenen Entgelte beschließt der Kammervorstand. Er hat hierbei das Kostendeckungsprinzip zu beachten.

### **§ 8 Bestehende Vertragsverhältnisse**

Soweit mit dieser Ordnung in bestehende Vertragsverhältnisse eingegriffen wird, ist eine Anwendung der Ordnung zum Nachteil des jeweiligen Vertragspartners unzulässig.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kammerbrief der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen in Kraft.

Leipzig, den 11. Juli 2005

gez. Steffi Müller  
*Präsidentin*

Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen

## Entgeltverzeichnis

- |  |                    |
|--|--------------------|
| 1. Teilnahme an Kammerseminaren und Fortbildungsveranstaltungen<br>je Veranstaltungstag  | € 30,00 bis 500,00 |
| 2. Teilnahme an einem Ausbildungskolleg zur Vorbereitung auf die   |                    |
| a) Zwischenprüfung   | € 105,00           |
| b) Abschlussprüfung inklusive Prüfungsklausur  | € 220,00           |
| 3. Teilnahme an der Prüfungsklausur zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung<br>ohne Ausbildungskolleg nach Nr. 2   | € 80,00            |
| 4. Teilnahme am Klausurenkurs zur Steuerfachwirtprüfung pro Tag  | € 120,00           |
| 5. Zertifizierungsdienste nach dem Signaturgesetz (SigG)   |                    |
| a) Ausstellung einer qualifizierten elektronischen Signatur mit Attribut<br>inklusive Signaturkarte, Bereitstellung des Verzeichnisdienstes und<br>Anwendungssoftware pro Kalenderjahr | € 40,00            |
| b) Ausstellung einer Ersatzsignatur mit Signaturkarte  | € 17,50            |
| 6. Nachbestellung Berufsrechtliches Handbuch   | € 30,00            |
| 7. Aufnahme von Anzeigen im Kammerbrief  |                    |
| a) bis zu 600 Zeichen  | € 40,00            |
| b) bis zu 1200 Zeichen   | € 60,00            |
| c) bis zu 1800 Zeichen   | € 80,00            |
| d) zuzüglich für Chiffreanzeigen   | € 5,00             |
| 8. Anfertigung von Fotokopien  |                    |
| a) für die ersten 25 Seiten je Seite   | € 0,50             |
| b) für jede weitere Seite  | € 0,20             |